Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 12 (1904)

Heft: 8

Artikel: Bundessubvention für die Ausbildung von Berufskrankenpflegepersonal

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-545479

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bundessubvention für die Ausbildung von Berufskrankenpflegepersonal.

Nach Art. 14 der Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluß vom 25. Juni 1903 betreffend die freiwillige Sanitätshülfe zu Kriegszwecken steht dem schweizerischen Militärdepartement das Recht zu, vom Betrieb und den Leistungen der vom Bunde subventionierten Anstalten, wie von der Verwendung der gewährten Bundesbeiträge jederzeit in gutfindender Weise selbst oder durch Experten Einsicht zu nehmen und sich auch an abzuhaltenden Prüfungen vertreten zu lassen.

Als Experte ist seitens des schweizerischen Militärdepartements der Oberfeldarzt bezeichnet worden mit der Ermächtigung, sich im Verhinderungsfalle durch eines der vom Bundesrat gewählten Mitglieder der Direktion des Zentralvereins vom Roten Kreuz (die HH. Dr. Sahli, Isler und Kohler) vertreten zu lassen. Kraft dieser Bestimmungen wird Herr Dr. Sahli demnächst der Schlußprüfung des Schwesternhauses Ingenbohl beiwohnen. Auch die übrigen Pflegerinnenschulen, welche sich um Bundessubventionen beworben haben, sollten nicht versäumen, ihre Prüfungstermine dem Oberfeldarzt rechtzeitig mitzuteilen, damit sich derselbe persönlich oder durch einen Vertreter zur Teilnahme an den Prüfungen bereit halten kann.

Die im nämlichen Art. 14 der Vollziehungsverordnung vorgesehene Instruktion wird aufgestellt, sobald hierfür auf Grund einiger Inspektionen und Prüfungsexpertisen das erforderliche Material vorliegen wird.

Schweizerischer Militärsanitätsverein.

Pro memoria.

14. und 15. Mai 1904, Delegiertenversammlung in Luzern. Die Tit. Vereinsvorstände werden ersucht, der Sektion Luzern bis spätestens 20. April die Zahl ihrer Delegierten und Gäste zur Kenntnis zu bringen.

Detailliertes Programm erscheint in nächster Nummer und geht den Vereinen in den nächsten Tagen zu.

Wundverband. — Wir machen unsere Leser auf die „Sterilen Vioform-Kompressen" von K. Stubner (Basel) aufmerksam, die sich zum ersten Wundverband eignen. Dieselben bestehen aus einer doppelten Lage von Vioformgaze von 5 × 7 cm, die eine dünne Watteschicht umhüllt und in einem verklebten Täschchen von Pergamentpapier eingeschlossen ist. Siehe Inserat.